

## 4. AUFLÖSUNG GEMEINDEVERBAND LOGOPÄDIE REGION SEETAL

### *Antrag*

*Der Auflösung des Gemeindeverbandes Logopädie Region Seetal sei, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Regierungsrat, zuzustimmen.*

Unter dem Namen "Gemeindeverband für Logopädie Region Seetal" besteht ein Gemeindeverband. Der Verband hat seinen Sitz in jener Gemeinde, in welcher die Verwaltung geführt wird, aktuell in Seon.

Der Verband bezweckt die Organisation und die Führung der Logopädie in den Gemeinden der Region Seetal. Dem Verband gehören folgende Gemeinden an: Birrwil, Boniswil, Dürrenäsch, Egliswil, Fahrwangen, Hallwil, Hunzenschwil, Leutwil, Meisterschwanden, Sarmenstorf, Schafisheim, Seengen und Seon.

Durch die Einführung der neuen Ressourcierung der Volksschule werden die Ressourcen gesamthaft den Schulen zugeteilt. Darin enthalten ist auch die Dotation für die Logopädie. Die Berechtigung des Gemeindeverbandes für Logopädie Region Seetal ist dadurch in Frage gestellt.

Ein klarer Nachteil der Verbandslösung ist die Personalrekrutierung. Da die Ausschreibung der Stellen via Verband läuft, kann den interessierten Logopädinnen und Logopäden kein bestimmter Arbeitsort garantiert werden. Einige Mitarbeitende arbeiten derzeit an vier Schulen. Da nicht sämtliche Stellen besetzt werden können, sind nicht alle Lektionen abgedeckt. Weiter haben die Mitarbeitenden jeweils zwei Arbeitsverträge – für die Poollektionen sind sie vom Verband angestellt, für die VM-Lektionen von den Schulen. Eine professionelle Personalführung kann infolge grosser Distanz zur täglichen Arbeit der Logopädinnen und Logopäden durch den Vorstand nicht gewährleistet werden. Eine direkte Anbindung an die Schulleitungen, welche über die erforderlichen Informationen verfügen, wäre sinnvoll.

Gemäss § 82 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt, GG) und § 21 der Verbandssatzungen vom 30. Mai 2006 (genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am 31. Juli 2006) ist für die Auflösung eines Gemeindeverbandes die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich. Allfällig verbleibendes Vermögen oder Schulden werden den Verbandsgemeinden gemäss Verteilschlüsseln von § 17 der Verbandssatzungen, nach Massgabe der erfolgten Beitragsleistungen verteilt.

Gemäss Vorabklärungen unterstützen die Verbandsgemeinden die Auflösung des Verbandes mehrheitlich (9 von 13 Gemeinden). Die Zustimmung zur Auflösung muss durch das zuständige Organ der Verbandsgemeinden erfolgen. Gemäss § 20 Ziff. 2 lit. n) Gemeindegesezt obliegt diese Aufgabe den Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.

Der Gemeinderat unterstützt den Antrag des Vorstandes des Logopädie-Verbandes Seetal und beantragt die Zustimmung zur Auflösung dieses Gemeindeverbandes.

**Gemeindeverwaltung**

Haldenweg 332 | 5705 Hallwil

☎ 062 777 30 10 | ✉ [gemeinde@hallwil.ch](mailto:gemeinde@hallwil.ch)